



SATZUNG

des ZUCHT-, REIT- und FAHRVEREIN RIESENBECK e.V.

§ 1

1. der Verein führt den Namen Zucht-, Reit- und Fahrverein Riesenbeck e.V.
2. der Verein hat seinen Sitz in Riesenbeck und wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1.
 - a) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit der Pferdezucht und dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - b) die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
 - c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere),
 - d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch,
 - e) die Jugend ist in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
 - f) die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig.
Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten,
 - die Anordnung des Verein zu befolgen und
 - die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit vierteljährlicher, schriftlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei grober Verletzung der Satzung,
 - b. vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
 - c. Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem stellvertretenden Schriftführer
- e. dem Kassenwart
- f. dem stellvertretenden Kassenwart
- g. dem Jugendwart
- h. dem stellvertretenden Jugendwart
- i. dem Beirat – max 8 Beisitzer –

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in folgendem turnusmäßigem Wechsel:

- a) 1. Vorsitzender
Kassenwart und Stellvertreter
Jugendwart und Stellvertreter
1 Beisitzer (max. 4)
- b) Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer und Stellvertreter
1 Beisitzer (max. 4)

Auf Antrag von wenigstens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende kann den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende nur zusammen mit dem Kassenwart oder Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu beauftragen. Der Geschäftsführung ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben und diese ist der Mitgliedschaft bekannt zu geben.

Der Vorstand wird ermächtigt, Personen einzustellen, welche die Aufgaben des Vereins beruflich unterstützen. Insbesondere sind Aufgaben von Reitlehrern, Pferdepflegern oder Platzwart nach Bedarf zu bestellen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 7 a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder und Mitarbeit des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn

Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis f) der Jugendwart e) wird durch die Versammlung – nach der Wahl durch die Jugendlichen bestätigt – sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s.§ 10)
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört nachstehenden Organisationen an:

1. dem Kreisreiterverband Steinfurt e.V.
2. dem Reiterverband Tecklenburger Land e.V.
3. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.
4. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
5. dem Kreissportbund Steinfurt

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Riesenbeck e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1986 bekannt gegeben und beschlossen. Die Satzungsergänzungen gemäß Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 wurden im Vereinsregister Amtsgericht Steinfurt, Registerblatt VR 10302 am 11.5.2010 eingetragen.